

Steuerberaterkammer Nürnberg

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Fortbildungsprüfung 2020/2021

Fachassistent Rechnungswesen & Controlling

Arbeitszeit: 240 Minuten

14.10.2020

Vorbemerkung:

Die Prüfungsaufgabe umfasst 28 Seiten. Prüfen Sie die Aufgaben auf Vollständigkeit, und beanstanden Sie fehlende oder unleserliche Seiten sofort bei der Aufsicht!

Teil I	:	Externes Rechnungswesen	(35,0 P.) (ca. 84 Min.)
Teil II a	:	Kosten – und Leistungsrechnung	(40,0 P.) (ca. 96 Min.)
Teil II b	:	Controlling	(20,0 P.) (ca. 48 Min.)
Teil III	:	Datenschutzbestimmungen	(5,0 P.) (ca. 12 Min.)

Die zu den vier Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. **B e g r ü n d e n** Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften, **s o w e i t** in der Aufgabenstellung **g e f o r d e r t**. Zu Sachverhalten, die sich in der Lösung nicht auswirken, ist ein kurzer Hinweis zu geben.

Für die **Umsatzsteuer** gilt: Alle Aufgaben sind nach dem **Rechtsstand 01.01.2020** zu lösen. **Die Bestimmungen in § 28 Abs. 1 bis 3 UStG, in der Fassung des „Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes“ vom 29.06.2020 (befristete Senkung der Steuersätze), sind bei der Lösung nicht zu berücksichtigen.**

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung der Lösung!

**!! Bitte beachten Sie, dass sowohl der
Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur abzugeben sind!!**

Viel Erfolg!

Aufgabe 1 - Aufstellungs- und Offenlegungspflicht (3 Punkte)

a) Aus welchen Pflichtbestandteilen besteht ein Jahresabschluss einer OHG im Vergleich zu einer AG? (Geben Sie die Pflichtbestandteile für beide Gesellschaftsformen an.)

[illegible][illegible][illegible][illegible]

Wann und in welcher Höhe entsteht handelsrechtlich ein Gewinn? Geben Sie die gesetzlichen Grundlagen an, welcher GoB gilt?

Die Z AG erwirbt im Januar 2020 eine Maschine zum Bruttolistenpreis von 59.500 €. Der Verkäufer der Maschine gewährt dem Unternehmen einen Rabatt in Höhe von 10 %. Für den Transport der Maschine beauftragt die Z AG eine Spedition, die hierfür 2.380 € brutto in Rechnung stellt. Die Maschine wird von den Mitarbeitern der Z AG montiert und in einen betriebsbereiten Zustand versetzt. Dabei fallen 1.000 € Personalaufwendungen an. Die Einkaufsabteilung, die die Maschine ausgewählt und bestellt hat, ermittelt über einen Gemeinkostenzuschlagssatz Aufwendungen in Höhe von 1.500 €. Wie hoch sind die Anschaffungskosten der Maschine in der Handelsbilanz der Z AG? Begründen Sie Ihre Antwort unter Angabe der gesetzlichen Fundstelle.

[illegible]

Aufgabe 6 – Herstellungskosten (4 Punkte)

a) Der Einzelunternehmer Müller stellt nur ein Produkt her. Dabei fallen folgende Kosten an: Materialeinzelkosten 35.000 €, Fertigungseinzelkosten 10.000 €, Materialgemeinkosten 11.000 €, Fertigungsgemeinkosten 7.000 €, allgemeine Verwaltungskosten 6.000 €, Vertriebskosten 5.000 €, herstellungsbezogene Fremdkapitalzinsen, die auf den Zeitraum der Herstellung entfallen 4.000 €.

Wie hoch sind die handelsrechtliche Wertuntergrenze und die handelsrechtliche Wertobergrenze der Herstellungskosten?

[illegible]

b) Der Einzelunternehmer Müller baut sich eine neue Produktionshalle. Er ermittelt für die Herstellungskosten der Halle eine handelsrechtliche Wertuntergrenze in Höhe von 400.000 € und eine handelsrechtliche Wertobergrenze in Höhe von 600.000 €. Inwiefern hat die Wahl des Wertansatzes eine Auswirkung auf die Bilanz und die GuV des Einzelunternehmers Müller? Welchen Wertansatz würden Sie ihm empfehlen? Begründen Sie Ihre Antworten kurz.

[illegible]

Aufgabe 7 - Folgebewertung Anlagevermögen (3 Punkte)

Zum 01.01.2016 erwirbt die XY AG eine Produktionsmaschine mit Anschaffungskosten in Höhe von 24.000 €. Die Nutzungsdauer der Maschine soll 6 Jahre betragen und die XY AG verwendet die lineare Abschreibungsmethode. Am Ende 2017 liegt eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung vor und der beizulegende Wert der Maschine beträgt 5.600 €. Die Maschine wird weiterhin im Unternehmen genutzt. Am 31.12.2019 entfällt der Grund für die Wertminderung. Welcher Betrag ist in der Handelsbilanz in 2019 anzusetzen? Zeigen Sie den Rechenweg auf.

A large grid of 20 columns and 15 rows of squares, intended for drawing a picture.

Aufgabe 8 - Folgebewertung Umlaufvermögen (3 Punkte)

a) Der Büromaterialhändler Pen AG hat zum Bilanzstichtag am 31.12.2018 noch folgende Handelswaren im Bestand:

1. 10.000 Kugelschreiber (Anschaffungskosten 0,10 € pro Stück / Marktpreis 0,11 € pro Stück)
2. 5.000 Füller (Anschaffungskosten 8,50 € pro Stück / Marktpreis 8,00 € pro Stück)

Mit welchem Betrag sind die Kugelschreiber und Füller in der Handelsbilanz zum 31.12.2018 insgesamt jeweils anzusetzen?

[illegible]

Kugelschreiber:

Füller:

[illegible]

c) Welches Verbrauchsfolgeverfahren nach HGB führt in Zeiten von steigenden Preisen zur Legung von stillen Reserven? Begründen Sie Ihre Antwort kurz.

[illegible][illegible]

b) Mit welchem Wert würden Sie die Software in der Handelsbilanz aktivieren?

[illegible]

c) Welche Auswirkungen hat eine Aktivierung auf die Bilanz und GuV im Vergleich zu einer Nichtaktivierung? Nennen Sie eine Kennzahl, die sich durch die Aktivierung verändert und beschreiben Sie allgemein die Veränderung der Kennzahl.
Begründen Sie jeweils Ihre Antworten mithilfe der gesetzlichen Grundlagen.

[illegible]

Aufgabe 10 - Rückstellungen (3,5 Punkte)

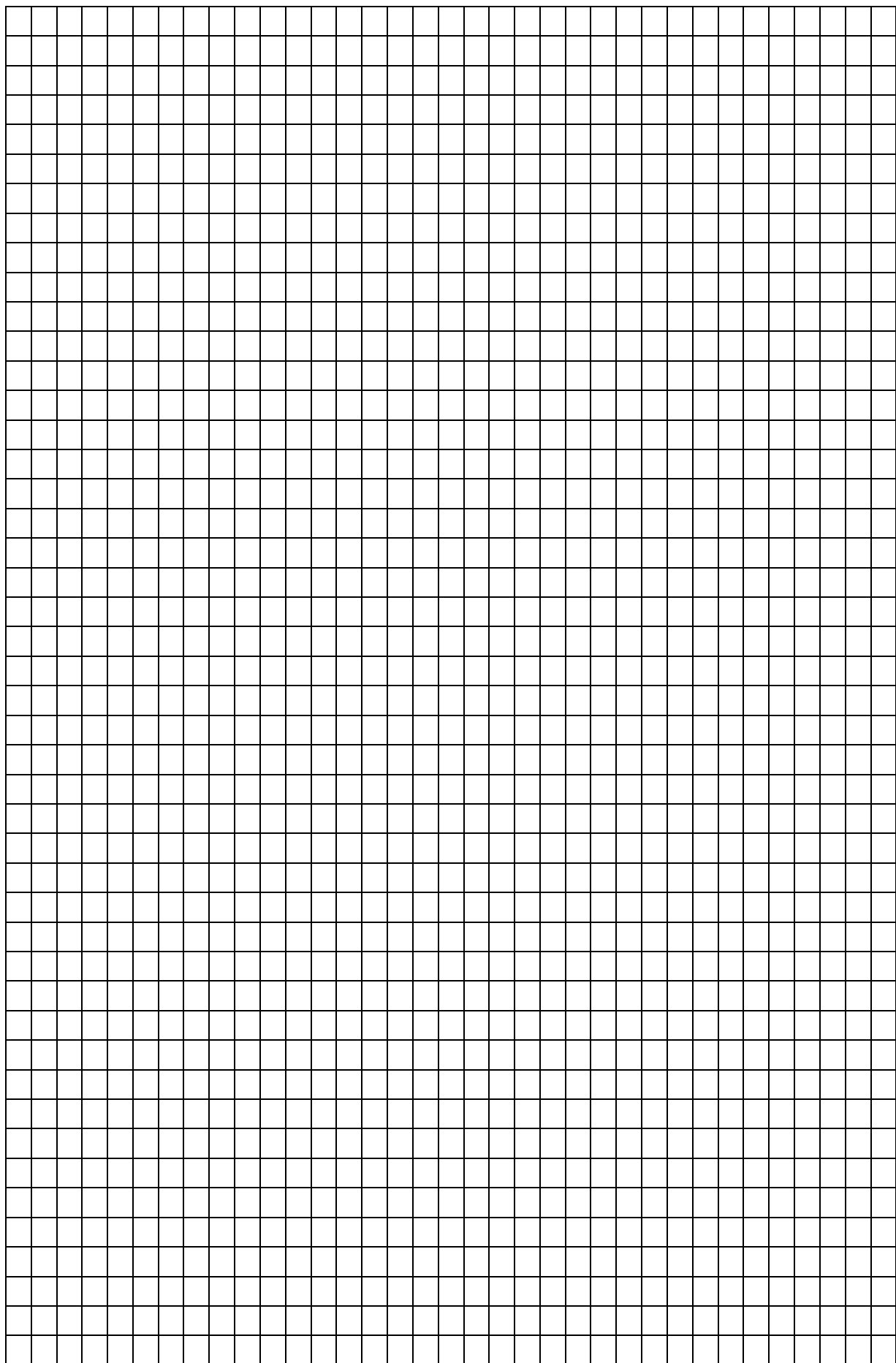
Die PKW GmbH hat als Autohändler im Dezember 2019 einen Kaufvertrag mit einem Kunden abgeschlossen, in dem sich die PKW GmbH verpflichtet, ein Auto zu Beginn 2020 an den Kunden zu liefern. Der Nettoverkaufspreis beträgt 20.000 €. Der Bilanzstichtag ist der 31.12.. Am 31.12.2019 hat die PKW GmbH den PKW noch nicht im Bestand. Der Marktpreis des PKW beträgt zum 31.12.2019 25.000 € (netto).

a) Wie muss die PKW GmbH den Sachverhalt am 31.12.2019 in der Handelsbilanz abbilden? Nehmen Sie die notwendige Buchung am 31.12.2019 vor.

[illegible]

[illegible][illegible]

A full-page sheet of white graph paper with a light gray grid. The grid consists of small squares, approximately 10 units wide by 10 units high. There are no margins or additional markings on the page.



Aufgabe 2 - Kostenartenrechnung (5 Punkte)

Ordnen Sie die folgenden Geschäftsvorfälle (1. – 10.) **unter Angabe des Betrages** den in der **nachfolgenden Tabelle** aufgeführten Möglichkeiten/ Begriffen zu.

1. Überweisung von 20.000 € Fertigungslohn an Mitarbeiter.
2. Abschreibung von 4.000 € auf eine spekulative Finanzanlage.
3. Verbrauch von Fertigungsmaterial im Wert von 5.000 €.
4. Als kalkulatorischer Unternehmerlohn werden 2.000 € verrechnet.
5. Überweisung von 4.000 € an die Sparkasse München zur Tilgung eines Darlehens.
6. Ein betrieblicher Computer wird 2.600 € unter Buchwert verkauft.
7. Überweisung einer Gewerbesteuernachzahlung über 2.730 €.
8. Durch ein Hochwasser entsteht in der Fertigungshalle ein Schaden von 16.700 €.
9. Die Kfz-Werkstatt stellt 230 € für die Inspektion eines Firmenwagens sowie 1.770 € für das Ausbeulen und Lackieren einer Delle in dessen Karosserie in Rechnung.
10. Ein Mitarbeiter überweist für ein ihm gewährtes Mitarbeiterdarlehen 375 € (350 € Tilgung und 25 € Zinsen).

Lösungstabelle: **Bitte Beträge eintragen (nur diese werden gewertet)**

Fall	Grundkosten	Zusatzkosten	Neutraler Aufwand	Neutraler Ertrag	keiner dieser Fälle
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					

In einer Werkshalle befinden sich **2 Drehbänke** und **eine Schleifmaschine**. Für jede dieser Maschinen ist eine Beschäftigung von 350 Std. pro Monat vorgesehen (2 Schichten mit je 175 Std.).

Beurteilen Sie, wie die Kostenstelleneinteilung vorgenommen werden soll, d.h. ob eine Kostenstelle Werkzeugmaschinen oder zwei Kostenstellen (A) Drehbänke, (B) Schleifmaschine gebildet werden, wenn ein kalkulatorischer Fehler von 10 % nicht überschritten werden darf. Bitte **richtige Lösung** ankreuzen.

□	In Bezug auf die Drehbänke ist der kalkulatorische Fehler geringer als 10 %. Bei der Schleifmaschine überschreitet der kalkulatorische Fehler 10 %.
□	Sowohl für die Drehbänke als auch für die Schleifmaschine überschreitet der kalkulatorische Fehler 10 %.
□	Sowohl für die Drehbänke als auch für die Schleifmaschine ist der kalkulatorische Fehler <10 %.
□	In Bezug auf die Schleifmaschine ist der kalkulatorische Fehler geringer als 10 %. Bei den Drehbänken überschreitet der kalkulatorische Fehler 10 %.

This image shows a full page of blank graph paper. The grid consists of small, equal-sized squares formed by thin black lines. There are 20 columns and 20 rows of squares, creating a total of 400 square units. The grid is perfectly aligned and covers the entire area of the page.

Aufgabe 4 - Deckungsbeitragsrechnung (20 Punkte)

Die AUTOTEILE HUNGER AG stellt in ihrem Zweigwerk I Bremscheiben und Federbeine her. Die Kostenrechnung hat für Oktober 2020 folgende Daten (Ausgangssituation) ermittelt:

	Bremsscheiben	Federbeine
Preis pro Stück	60 €	45 €
Fertigungsmaterial pro Stück	12 €	10 €
Fertigungslöhne pro Stück	10 €	8 €
variable Gemeinkosten pro Stück	8 €	2 €
Erzeugnisfixkosten	60.000 €	40.000 €
hergestellte und verkaufte Menge	6.000 Stück	3.000 Stück

Die **gesamten Fixkosten** betragen 120.000 € pro Monat.

a) Ermitteln Sie das im Oktober 2020 erzielte **Betriebsergebnis** und tragen Sie das Ergebnis in die Lösungstabelle ein:

Lösungstabelle:

		in €
Betriebsergebnis		

[illegible]

Berechnen Sie, wie hoch der **Bezugspreis** für ein Federbein höchstens sein darf, wenn Absatzmenge und Verkaufspreis unverändert bleiben und durch diese Entscheidung eine Erhöhung des (Teil-)Betriebsergebnisses (= DB II für Federbeine) um 5.000 € auf 40.000 € erreicht werden soll.

Lösungstabelle:

		in €
maximaler Bezugspreis für Federbeine		

This image shows a full page of blank graph paper. The grid consists of small, equal-sized squares formed by thin black lines. There are no margins, text, or other markings on the page.

Ermitteln Sie den Verkaufspreis, der für einen Schalldämpfer mindestens erzielt werden müsste, damit sich durch dessen Aufnahme in das Fertigungsprogramm das bisherige Betriebsergebnis nicht verschlechtert.

Lösungstabelle:

		in €
minimaler Verkaufspreis für einen Schalldämpfer		

This image shows a full page of blank graph paper. The grid consists of small, equal-sized squares formed by thin black lines. There are no margins, text, or other markings on the page.

d) In einem weiteren **Zweigwerk II** der AUTOTEILE HUNGER AG werden Einparkhilfen hergestellt. Aus der Kostenrechnung sind für den Monat Oktober 2020 folgende Größen bekannt:

Kapazität	25 000 Stück
Break-Even-Menge	8.600 Stück
variable Stückkosten	300 €

Im Oktober 2020 konnten 20.000 Stück abgesetzt werden. Dabei wurde ein positives Betriebsergebnis in Höhe von 1.140.000 € erreicht.

Ermitteln Sie den im Oktober 2020 erzielten **Verkaufserlös pro Stück**. Bitte tragen Sie die Lösung in die Lösungstabelle ein.

Lösungstabelle:

		in €
Verkaufspreis pro Stück für eine Einparkhilfe		

[illegible]

Berechnen Sie die neue Break-Even-Menge und tragen Sie die Lösungen in die Lösungstabelle ein. (Rechenweg erforderlich)

Lösungstabelle:

		Stück
neue Break-Even-Menge		

This image shows a full page of blank graph paper. The grid consists of small, equal-sized squares formed by thin black lines. There are no margins, text, or other markings on the page.

Aufgabenteil II b – Controlling (20 Punkte)

Aufgabe Jahresabschlussanalyse

Die nachstehende Bilanz und einige GuV Zahlen eines industriellen Handwerksbetriebes sollen als Grundlage für die Unternehmenssteuerung herangezogen werden.

Bilanz der Jahre 19 und 18

Aktiva			Passiva		
	Jahr 19	Jahr 18		Jahr 19	Jahr 18
Anlagevermögen	600.000	540.000	Eigenkapital	504.000	448.000
Umlaufvermögen			Fremdkapital		
Vorräte	380.000	440.000	Langfristig ¹⁾	812.000	720.000
Forderungen a. L+L	504.000	420.000	Kurzfristig	252.000	280.000
Flüssige Mittel	84.000	48.000			
	1.568.000	1.448.000		1.568.000	1.448.000

¹⁾ vom langfristigen Fremdkapital entfallen im Jahre 18 auf Pensionsrückstellungen 160.000 € sowie im Jahre 19 ein Betrag von 208.000 €.

Aus der GuV-Rechnung des Jahres 19 sind nachstehende Werte entnommen und werden durch weitere Angaben zur Bilanz ergänzt.

Abschreibungen auf Sachanlagen des Jahres 19	152.000 €
Zinsaufwendungen des Jahres 19	72.000 €
Jahresüberschuss des Jahres 19	100.000 €
Umsatzerlöse des Jahres 19	800.000 €

Es sollen für das Jahr 19 nachstehende Kennzahlen ermittelt und begründet werden.

a) Erläutern Sie, wann ein Unternehmen liquide ist.

[illegible][illegible][illegible]

A large grid of 20 columns and 12 rows of squares, intended for drawing a picture. The grid is composed of thin black lines forming a uniform pattern of small squares.

a) Beurteilen Sie die Aussage „die Liquidität ist kurzfristig wichtiger als die Rentabilität“ kritisch.

[illegible]

This image shows a full page of blank graph paper. The grid consists of small, equal-sized squares formed by thin black lines. There are no margins, text, or other markings on the page.

a) Erklären Sie kurz den Begriff des „Cash Flow“ und errechnen Sie den Cash Flow für das Jahr 19.

[illegible][illegible]

Aufgabenteil III – Datenschutzbestimmungen (5 Punkte)

Kreuzen Sie die Aussagen an, die richtig sind:

a.	Eine Verpflichtung zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten besteht für eine Steuerberatungskanzlei
	grundsätzlich, da personenbezogene Daten verarbeitet werden.
	bei der mindestens 10 Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.
	für eine Kanzlei mit 20 Mitarbeitern, die ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.
	für eine Kanzlei mit mehr als 20 Mitarbeitern, die ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

b.	Ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (<i>Art. 30 DS-GVO</i>)
	muss grundsätzlich jede Steuerberaterkanzlei vorhalten.
	enthält nur eine Übersicht der Fristen für Löschungen (Löschkonzept).
	enthält zwingend die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien.
	enthält u.a. den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen, des Vertreters des Verantwortlichen sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten.

c.	Auftragsverarbeitung
	Ein Auftragsverarbeitungsvertrag zwischen Mandant und Steuerberater ist ein Verstoß gegen die unabhängige und verschwiegene Berufsausübung.
	Steuerberater sind insbesondere im Hinblick auf Lohn- und Gehaltsabrechnung Auftragsverarbeiter i. S. d. Art. 4 Nr. 8, Art. 28, 29 DSGVO und müssen eine entsprechende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abschließen.
	Die Tätigkeit des Steuerberaters nach dem StBerG für seinen Mandanten erfolgt stets in eigener Verantwortung und ist keine Auftragsverarbeitung i. S. d. Art. 4 Nr. 8, Art. 28, 29 DSGVO i.V.m § 11 II StBerG.
	Bei reinen Lohn- und Gehaltsabrechnungen ist keine eigenverantwortliche Prüfung und Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen auf Seiten des Steuerberaters vorausgesetzt und folglich der Anwendungsbereich der Auftragsverarbeitung eröffnet.

d.	Home-Office
	mit vom Unternehmen gestellten Geräten erfordert hinsichtlich der Version des Betriebssystems und deren Einstellungen, also der gesamten sicherheitsrelevanten Konfigurationen des verwendeten Endgerätes, keinerlei Anpassung. Ausreichend ist, dass das Unternehmensnetzwerk auf dem neuesten Stand ist.
	bedarf hinsichtlich der Vertraulichkeit ein hohes Maß an Anstrengung: Schutz vor unbefugter Kenntnisnahme der Daten muss nicht nur EDV-technisch (auch im Familienverbund) gewahrt werden.
	muss EDV-technisch bestmöglich abgesichert sein. Insoweit ist ein wichtiges Werkzeug für einen Datenaustausch eine VPN-Software (Virtual Private Network), die auf den entsprechenden Endgeräten installiert wird.
	findet am schnellsten und leichtesten mit privaten Endgeräten statt. Der Vorteil der besseren Kenntnis der privaten Programme macht die Verwendung von durch das Unternehmen definierten Sicherheitsstandards wie beispielsweise Festplatten-Verschlüsselung oder Anti-Schadsoftware überflüssig.

e.	Löschfristen
	Löschfristen sind unbeachtlich, wenn der Mandant seine Einwilligung erteilt hat, dass seine Daten nie gelöscht werden. Eine Berücksichtigung von schutzwürdigen Daten anderer Personen hat hier zu unterbleiben.
	Löschfristen existieren nur im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.
	Eine Löschung von Daten kann einer Verpflichtung zur Aufbewahrung im Rahmen des Mandatsverhältnisses entgegenstehen.
	Nach Verstreichen der Löschfrist können existierende Rechtfertigungsgründe für eine Verlängerung einer Aufbewahrung und gegen eine Löschung sprechen.

Auszug

VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 27. April 2016
zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien
Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
(Text von Bedeutung für den EWR)*

Artikel 4

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

8. „Auftragsverarbeiter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet;

Artikel 28

Auftragsverarbeiter

(1) Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen, so arbeitet dieser nur mit Auftragsverarbeitern, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.

(2) Der Auftragsverarbeiter nimmt keinen weiteren Auftragsverarbeiter ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen in Anspruch. Im Fall einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter, wodurch der Verantwortliche die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben.

(3) Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, der bzw. das den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet und in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festgelegt sind. Dieser Vertrag bzw. dieses andere Rechtsinstrument sieht insbesondere vor, dass der Auftragsverarbeiter

a) die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen — auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation — verarbeitet, sofern er nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet;

b) gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;

c) alle gemäß Artikel 32 erforderlichen Maßnahmen ergreift;

d) die in den Absätzen 2 und 4 genannten Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters einhält;

e) angesichts der Art der Verarbeitung den Verantwortlichen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützt, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen;

f) unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 genannten Pflichten unterstützt;

g) nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen entweder löscht oder zurückgibt, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht;

h) dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Artikel niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellt und Überprüfungen — einschließlich Inspektionen —, die vom Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglicht und dazu beiträgt. 4.5.2016 L 119/49 Amtsblatt der Europäischen Union DE Mit Blick auf Unterabsatz 1 Buchstabe h informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen diese Verordnung oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt.

(4) Nimmt der Auftragsverarbeiter die Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters in Anspruch, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Verantwortlichen auszuführen, so werden diesem weiteren Auftragsverarbeiter im Wege eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats dieselben Datenschutzpflichten auferlegt, die in dem Vertrag oder anderen Rechtsinstrument zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter gemäß Absatz 3 festgelegt sind, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden muss, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt. Kommt der weitere Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der erste Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten jenes anderen Auftragsverarbeiters.

(5) Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß Artikel 42 durch einen Auftragsverarbeiter kann als Faktor herangezogen werden, um hinreichende Garantien im Sinne der Absätze 1 und 4 des vorliegenden Artikels nachzuweisen.

(6) Unbeschadet eines individuellen Vertrags zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter kann der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument im Sinne der Absätze 3 und 4 des vorliegenden Artikels ganz oder teilweise auf den in den Absätzen 7 und 8 des vorliegenden Artikels genannten Standardvertragsklauseln beruhen, auch wenn diese Bestandteil einer dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter gemäß den Artikeln 42 und 43 erteilten Zertifizierung sind.

(7) Die Kommission kann im Einklang mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 Standardvertragsklauseln zur Regelung der in den Absätzen 3 und 4 des vorliegenden Artikels genannten Fragen festlegen.

(8) Eine Aufsichtsbehörde kann im Einklang mit dem Kohärenzverfahren gemäß Artikel 63 Standardvertragsklauseln zur Regelung der in den Absätzen 3 und 4 des vorliegenden Artikels genannten Fragen festlegen.

(9) Der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument im Sinne der Absätze 3 und 4 ist schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.

(10) Unbeschadet der Artikel 82, 83 und 84 gilt ein Auftragsverarbeiter, der unter Verstoß gegen diese Verordnung die Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmt, in Bezug auf diese Verarbeitung als Verantwortlicher.

Artikel 29

Verarbeitung unter der Aufsicht des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet sind.

Artikel 30

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

(1) Jeder Verantwortliche und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. Dieses Verzeichnis enthält sämtliche folgenden Angaben:

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen, des Vertreters des Verantwortlichen sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;
- b) die Zwecke der Verarbeitung;
- c) eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;
- d) die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen;
- e) gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation, sowie bei den in Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Datenübermittlungen die Dokumentierung geeigneter Garantien;
- f) wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien; g) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1.

(2) Jeder Auftragsverarbeiter und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag eines Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, die Folgendes enthält:

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Auftragsverarbeiters oder der Auftragsverarbeiter und jedes Verantwortlichen, in dessen Auftrag der Auftragsverarbeiter tätig ist, sowie gegebenenfalls des Vertreters des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;
- b) die Kategorien von Verarbeitungen, die im Auftrag jedes Verantwortlichen durchgeführt werden;
- c) gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation, sowie bei den in Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Datenübermittlungen die Dokumentierung geeigneter Garantien;
- d) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1.

(3) Das in den Absätzen 1 und 2 genannte Verzeichnis ist schriftlich zu führen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.

(4) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter sowie gegebenenfalls der Vertreter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters stellen der Aufsichtsbehörde das Verzeichnis auf Anfrage zur Verfügung.

(5) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Pflichten gelten nicht für Unternehmen oder Einrichtungen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen, sofern die von ihnen vorgenommene Verarbeitung nicht ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen birgt, die Verarbeitung nicht nur gelegentlich erfolgt oder nicht die Verarbeitung besonderer Datenkategorien gemäß Artikel 9 Absatz 1 bzw. die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinne des Artikels 10 einschließt.

Artikel 37

Benennung eines Datenschutzbeauftragten

- (1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter benennen auf jeden Fall einen Datenschutzbeauftragten, wenn
 - a) die Verarbeitung von einer Behörde oder öffentlichen Stelle durchgeführt wird, mit Ausnahme von Gerichten, soweit sie im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln,
 - b) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen, oder
 - c) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Artikel 9 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 besteht.
- (2) Eine Unternehmensgruppe darf einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten ernennen, sofern von jeder Niederlassung aus der Datenschutzbeauftragte leicht erreicht werden kann.
- (3) Falls es sich bei dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter um eine Behörde oder öffentliche Stelle handelt, kann für mehrere solcher Behörden oder Stellen unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Größe ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter benannt werden.
- (4) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen können der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter oder Verbände und andere Vereinigungen, die Kategorien von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten, einen Datenschutzbeauftragten benennen; falls dies nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten vorgeschrieben ist, müssen sie einen solchen benennen. Der Datenschutzbeauftragte kann für derartige Verbände und andere Vereinigungen, die Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter vertreten, handeln.
- (5) Der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in Artikel 39 genannten Aufgaben.
- (6) Der Datenschutzbeauftragte kann Beschäftigter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters sein oder seine Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags erfüllen.
- (7) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter veröffentlicht die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und teilt diese Daten der Aufsichtsbehörde mit.

Artikel 38

Stellung des Datenschutzbeauftragten

- (1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.
- (2) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unterstützen den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Artikel 39, indem sie die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Ressourcen und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen sowie die zur Erhaltung seines Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellen.
- (3) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass der Datenschutzbeauftragte bei der Erfüllung seiner Aufgaben keine Anweisungen bezüglich der Ausübung dieser Aufgaben erhält. Der Datenschutzbeauftragte darf von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht abberufen oder benachteiligt werden. Der Datenschutzbeauftragte berichtet unmittelbar der höchsten Managementebene des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters.
- (4) Betroffene Personen können den Datenschutzbeauftragten zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß dieser Verordnung im Zusammenhang stehenden Fragen zu Rate ziehen.
- (5) Der Datenschutzbeauftragte ist nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung seiner Aufgaben an die Wahrung der Geheimhaltung oder der Vertraulichkeit gebunden.

(6) Der Datenschutzbeauftragte kann andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen. Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass derartige Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenkonflikt

Artikel 39

Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

(1) Dem Datenschutzbeauftragten obliegen zumindest folgende Aufgaben:

- a) Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach dieser Verordnung sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten;
- b) Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung, anderer Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten sowie der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;
- c) Beratung - auf Anfrage - im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Artikel 35;
- d) Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde;
- e) Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Artikel 36, und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen.

(2) Der Datenschutzbeauftragte trägt bei der Erfüllung seiner Aufgaben dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko gebührend Rechnung, wobei er die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung berücksichtigt.

Formelsammlung zum Thema Jahresabschlussanalyse

A Investitionsanalyse: Die Vermögensstruktur

I. Vermögensrelationen

$$\text{Vermögensintensität in \%} = \frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Umlaufvermögen}} \times 100$$

$$\text{Anlageintensität in \%} = \frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Gesamtvermögen}} \times 100$$

$$\text{Umlaufintensität in \%} = \frac{\text{Umlaufvermögen}}{\text{Gesamtvermögen}} \times 100$$

II. Umsatzrelationen

$$\text{Sachanlagen-Bindung} = \frac{\text{Sachanlagevermögen}}{\text{Umsatzerlöse}}$$

$$\text{Vorräte -Bindung} = \frac{\text{Vorräte}}{\text{Umsatzerlöse}}$$

$$\text{Fertigerzeugnis-Bindung} = \frac{\text{Fertigerzeugnisse und Waren}}{\text{Umsatzerlöse}}$$

$$\text{Forderungs-Bindung} = \frac{\text{Forderungen aus Lieferungen und Leistungen}}{\text{Umsatzerlöse}}$$

III. Umschlagskoeffizienten

$$\text{Umschlagshäufigkeit} = \frac{\text{Abgang in der Periode}}{\text{Durchschnittlicher Bestand}}$$

$$\text{Umschlagsdauer (in Tagen)} = \frac{\text{Durchschnittlicher Bestand} \times 365}{\text{Abgang in der Periode}}$$

$$\text{Umschlagshäufigkeit des Umlaufvermögens} = \frac{\text{Umsatzerlöse}}{\text{Durchschnittlicher Bestand des Umlaufvermögens}}$$

$$\text{Kundenziel} = \frac{\text{Durchschnittlicher Bestand an Warenforderungen} \times 365}{\text{Umsatzerlöse}}$$

$$\text{Vorratsumschlagsdauer} = \frac{\text{Durchschnittlicher Bestand an Vorräten} \times 365}{\text{Materialaufwand}}$$

B Finanzierungsanalyse: Die Kapitalstruktur

I. Eigenkapitalquote und Verschuldungsgrad

$$\text{Eigenkapitalquote in \%} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Gesamtkapital}} \times 100$$

$$\text{Statischer Verschuldungsgrad I} = \frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Eigenkapital}}$$

$$\text{Fremdkapitalquote bzw. Anspannungsgrad I} = \frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Gesamtkapital}}$$

C Liquiditätsanalyse: Der Zusammenhang zwischen Investition und Finanzierung

I. Liquiditätsanalyse auf Basis von Bestandsgrößen

Kennzahlen zur bestandsorientierten Liquiditätsanalyse

▪ Lang- und mittelfristige Liquiditätskennzahlen

$$\text{Deckungsgrad A*} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Anlagevermögen}}$$

* in der Literatur auch als Deckungsgrad I bezeichnet

$$\text{Deckungsgrad B*} = \frac{\text{Eigenkapital} + \text{langfristiges Fremdkapital}}{\text{Anlagevermögen}}$$

* in der Literatur auch als Deckungsgrad II bezeichnet

▪ Kurzfristige Liquiditätskennzahlen

$$\begin{array}{l} \text{Liquidität 1. Grades} \\ \text{(Barliquidität)} \end{array} = \frac{\text{Liquide Mittel}}{\text{Kurzfristiges Fremdkapital}}$$

$$\begin{array}{l} \text{Liquidität 2. Grades} \\ \text{(Liquidität auf kurze Sicht)} \end{array} = \frac{\text{Monetäres Umlaufvermögen}}{\text{Kurzfristiges Fremdkapital}}$$

$$\begin{array}{l} \text{Liquidität 3. Grades} \\ \text{(Liquidität auf mittlere Sicht)} \end{array} = \frac{\text{Monetäres Umlaufvermögen} + \text{Vorräte}}{\text{Kurzfristiges Fremdkapital}}$$

II. Liquiditätsanalyse auf Basis von Stromgrößen

Ermittlung des Cashflows (indirekte Methode)

▪ Allgemeine Form (indirekte Methode)

Jahresüberschuss/-fehlbetrag

+ ausgabeunwirksame Aufwendungen

- einnahmeunwirksame Erträge

= **Cash Flow**

▪ Einfache Grundform (vereinfachter CF)

Jahresüberschuss/-fehlbetrag

+ Abschreibungen (- Zuschreibungen) auf Anlagevermögen

+ Erhöhungen (- Verminderungen) von langfristigen Rückstellungen

= **Cash Flow**

D. Analyse der Rentabilität

I. Eigenkapitalrentabilität

$$\text{Eigenkapitalrentabilität in \%} = \frac{\text{Jahresüberschuss}}{\text{durchschnittliches Eigenkapital}} \times 100$$

II. Gesamtkapitalrentabilität

$$\text{Gesamtkapitalrentabilität (nach Steuern)} = \frac{\text{Jahresüberschuss} + \text{Fremdkapitalzinsen}}{\text{durchschnittliches Gesamtkapital}}$$

$$\text{Gesamtkapitalrentabilität (vor Steuern)} = \frac{\text{EBT*} + \text{Fremdkapitalzinsen}}{\text{durchschnittliches Gesamtkapital}}$$

* EBT = Earnings before Taxes = Ergebnis vor Steuern

III. Umsatzrentabilität

$$\text{Umsatzrentabilität (nach Steuern)} = \frac{\text{Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag*}}{\text{Umsatzerlöse}}$$

* oft wird hier auch das Ordentliche Betriebsergebnis bzw. das EBIT (= Earnings Before Interest and Taxes) als Gewinngröße verwendet